

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis
der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes Nr. 111,
Entwässerungsverband Oldersum

Vom 15. 4. 2010

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 111, Entwässerungsverband Oldersum, vom 4. 2. 1983 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

Die Endpunkte nachstehender Gewässer werden wie folgt neu festgelegt:

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage Landkreis	Endpunkte des Gewässers	
			von R = Rechtswert H = Hochwert	bis
1	2	3	4	5
130-2	Spetzerfehn-Norderwieke	Aurich	Gemarkung Wiesmoor R 34 13 457 H 59 21 309	Spetzerfehnkanal
177c-2	Spetzerfehnkanal-Verbindungs-wieke	Aurich	Gemarkung Wiesmoor R 34 14 920 H 59 20 626	Spetzerfehnkanal

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Aurich, den 15. 4. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Rupert

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 493

Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Gewässern
in den Gemeinden Barßel, Saterland und Jümme
für kleine Wasserfahrzeuge

Vom 15. 4. 2010

Gemäß § 25 WHG v. 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 32 und 34 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Befahren
1. der Soeste von der Mühlenbrücke in Barßel bis zur Mündung in das Nordloher-Barßeler Tief einschließlich des Jachthafens in Barßel,

2. des Nordloher-Barßeler Tiefs von der Brücke in Bucksande bis zur Mündung in die Jümme,
3. der Sagter Ems von der Fußgängerbrücke beim Bootshafen des Ferienhausgebietes Sonnenau bis zur Einmündung des Elisabethfehnkanals und
4. des Dreyschloots von der Jümme bis zur Leda mit motorisierten Fahrzeugen ist gestattet.

(2) Die nicht in Absatz 1 genannten Strecken der Soeste und der Sagter Ems dürfen mit motorisierten Fahrzeugen nicht befahren werden.

§ 2

Fahrzeuge

Diese Verordnung gilt für kleine Wasserfahrzeuge mit Eigenantrieb bis 5 m Länge und 1,50 m Breite.

§ 3

Geschwindigkeitsbegrenzung

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt gegenüber dem Ufer

1. mit dem Strom 10 km/h und
2. gegen den Strom 7 km/h.

(2) Die zuständige Behörde ist ermächtigt, für von ihr zu bestimmende Strecken eine geringere als in Absatz 1 genannte Höchstgeschwindigkeit festzusetzen.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht

Das Befahren der Gewässer mit motorisierten Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Bestimmte Tauchtiefen werden nicht gewährleistet.

§ 5

Ausnahmen

(1) Für die Bewirtschaftung der Gewässer durch den Fischereiverein Barßel ist das Befahren der Soeste und der Sagter Ems mit motorisierten Fahrzeugen auch auf den nicht in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Strecken zugelassen.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Cloppenburg.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 15. 4. 2010

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 16/2010 S. 493